



EU-Umgebungslärmrichtlinie – wie geht es weiter?

Rechtliche Grundlagen der EU-Lärmkartierung und -aktionsplanung

**Aktuelles Berechnungsverfahren in der dritten Stufe und künftiges
Verfahren in der vierten Stufe**

**Neuerstellung bzw. Überarbeitung von EU-Lärmkarten
bis zum 30. Juni 2017**

**Datengrundlage und Unterstützung durch Landesbehörden bei der
Umsetzung der dritten Stufe der EU-Lärmkartierung in
Sachsen-Anhalt**



EU-Umgebungslärmrichtlinie – wie geht es weiter?

Rechtliche Grundlagen der EU-Lärmkartierung und -aktionsplanung

Gemäß Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (kurz: EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG) erfolgte eine Überarbeitung und Ergänzung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) um den Sechsten Teil „Lärminderungsplanung“ mit den § 47a-f. Diese Paragraphen regeln die Umsetzung dieser europäischen Richtlinie in deutsches Recht.

§ 47a Anwendungsbereich des Sechsten Teils

§ 47b Begriffsbestimmungen

§ 47c Lärmkarten

§ 47d Lärmaktionspläne

§ 47e Zuständige Behörden

§ 47f Rechtsverordnungen



EU-Umgebungslärmrichtlinie – wie geht es weiter?

Rechtliche Grundlagen der EU-Lärmkartierung und -aktionsplanung

Innerhalb der 3. Stufe der EU-Lärmkartierung soll bis zum 30. Juni 2017 an

Hauptverkehrsstraßen mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Kfz, an Schienenstrecken (wird vom EBA zentral durchgeführt) mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von mehr als 30.000 Zügen und an Großflughäfen mit mehr als 50.000 Flugbewegungen eine Kartierung durchgeführt werden bzw. eine Überprüfung der Aktualität erfolgen.

Zusätzlich werden in Ballungsräumen, mit mehr als 100.000 Einwohnern Lärmkarten an sonstigen Straßen, sonstigen Schienenwegen von Eisenbahnen und Straßenbahnen, sonstigen Flugplätzen sowie an IED-Anlagen erstellt.



EU-Umgebungslärmrichtlinie – wie geht es weiter?

Aktuelles Berechnungsverfahren in der dritten Stufe und künftiges Verfahren in der vierten Stufe

Die Bundesregierung präzisierte die Anforderungen an die Lärmkartierung durch den Erlass einer Rechtsverordnung, der Vierunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV). Als verbindliche (Vorläufige) Berechnungsverfahren wurden auch für die dritte Stufe der EU-Lärmkartierung die

Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS) – angelehnt an die Richtlinie für den Schallschutz an Straßen (RLS-90), die **Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Schienenwegen (VBUSch)** – angelehnt an die Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen an Schienenwegen – Schall 03,



EU-Umgebungslärmrichtlinie – wie geht es weiter?

Aktuelles Berechnungsverfahren in der dritten Stufe und künftiges Verfahren in der vierten Stufe

Als verbindliche (Vorläufige) Berechnungsverfahren wurden auch für die dritte Stufe der EU-Lärmkartierung die

Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm durch Industrie- und Gewerbe (VBUI) – angelehnt an die ISO 9613, die

Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Flugplätzen (VBUF) – angelehnt an die AzB und die

Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (VBEB) eingeführt.

EU-Umgebungslärmrichtlinie – wie geht es weiter?

Aktuelles Berechnungsverfahren in der dritten Stufe und künftiges Verfahren in der vierten Stufe

Der Mittelungspegel von Verkehrsgeräuschen wird getrennt für Tag, Abend und Nacht berechnet:

- L_{Day} für die Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr,
- L_{Evening} für die Zeit von 18.00 bis 22.00 Uhr und
- L_{Night} für die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr.

Die Ermittlung des Tag-Abend-Nacht-Index L_{DEN} erfolgt gewichtet mit entsprechenden Zuschlägen für die Abendzeit in Höhe von 5 dB (A) und für die Nachtzeit in Höhe von 10 dB (A) nach folgender Definition:

$$L_{\text{DEN}} = 10 \cdot \lg \frac{1}{24} \left(12 \cdot 10^{\frac{L_{\text{Day}}}{10}} + 4 \cdot 10^{\frac{L_{\text{Evening}} + 5}{10}} + 8 \cdot 10^{\frac{L_{\text{Night}} + 10}{10}} \right)$$



EU-Umgebungslärmrichtlinie – wie geht es weiter?

Aktuelles Berechnungsverfahren in der dritten Stufe und künftiges Verfahren in der vierten Stufe

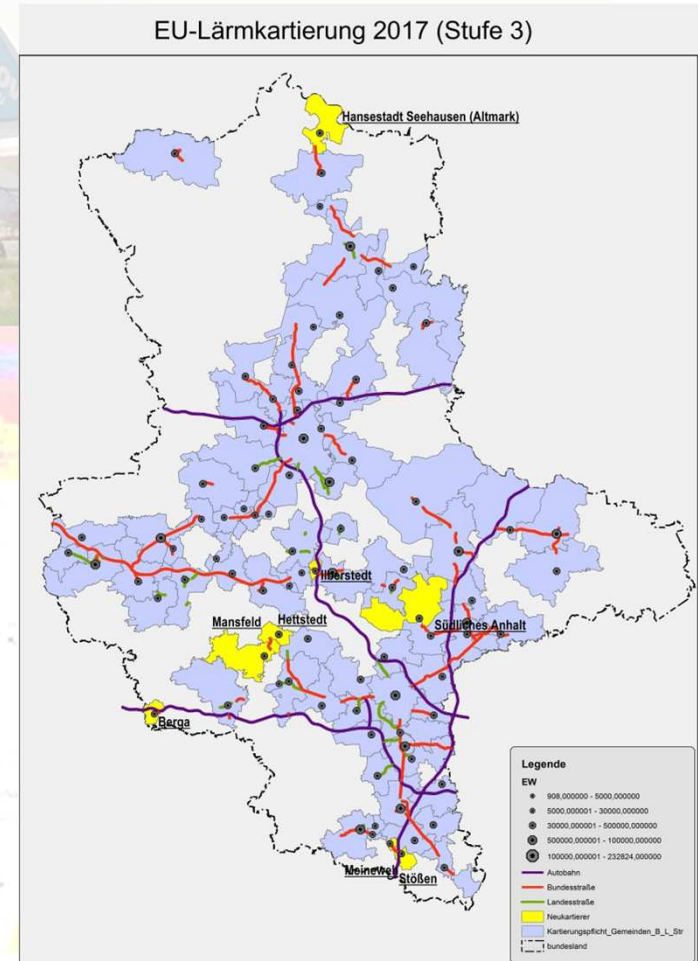
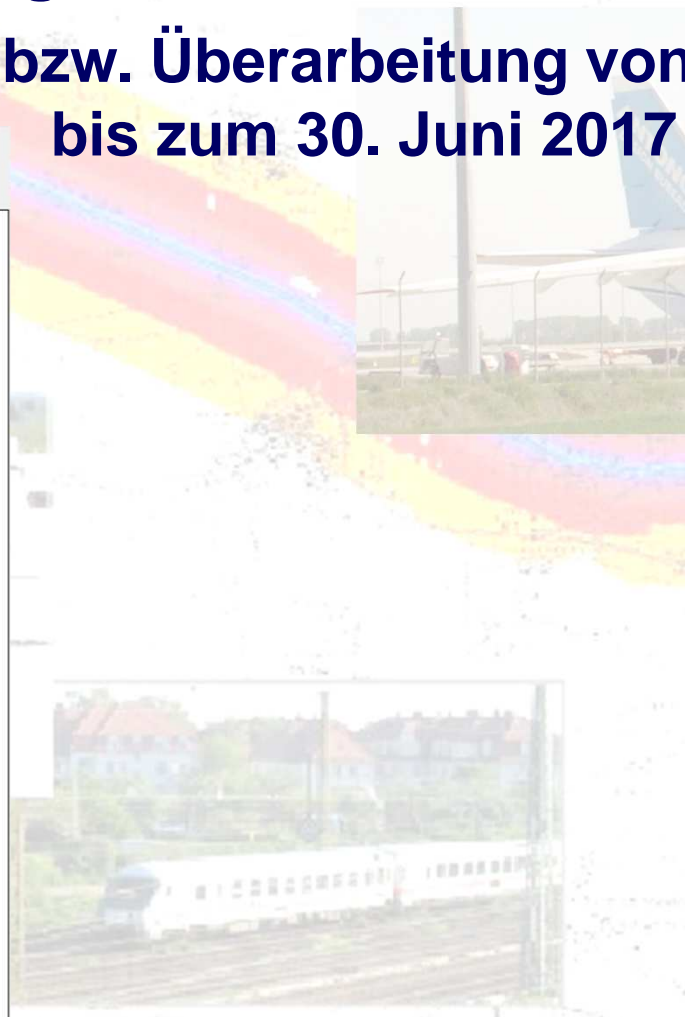
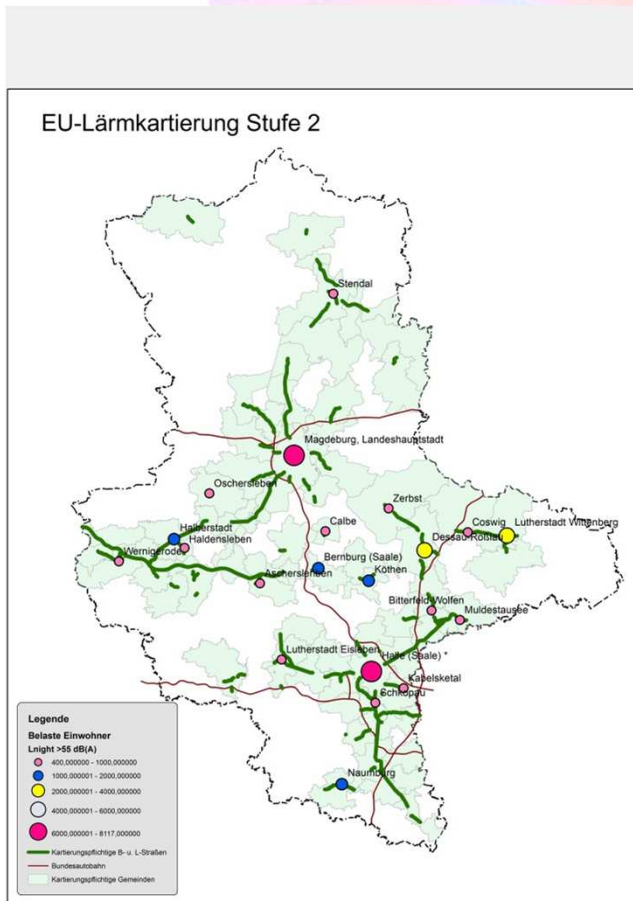
Erstmals im Rahmen der vierten Stufe der EU-Lärmkartierung wird es in der EU ein einheitliches Berechnungsverfahren zur Erstellung der EU-Lärmkarten geben. Diese EU-weit harmonisierten Lärmberechnungsmethoden CNOSSOS-EU werden in Deutschland ab 31.12.2018 eingeführt.

Das CNOSSOS-EU-Verfahren steht für
Common NOise aSSessment methOdS in Europe.

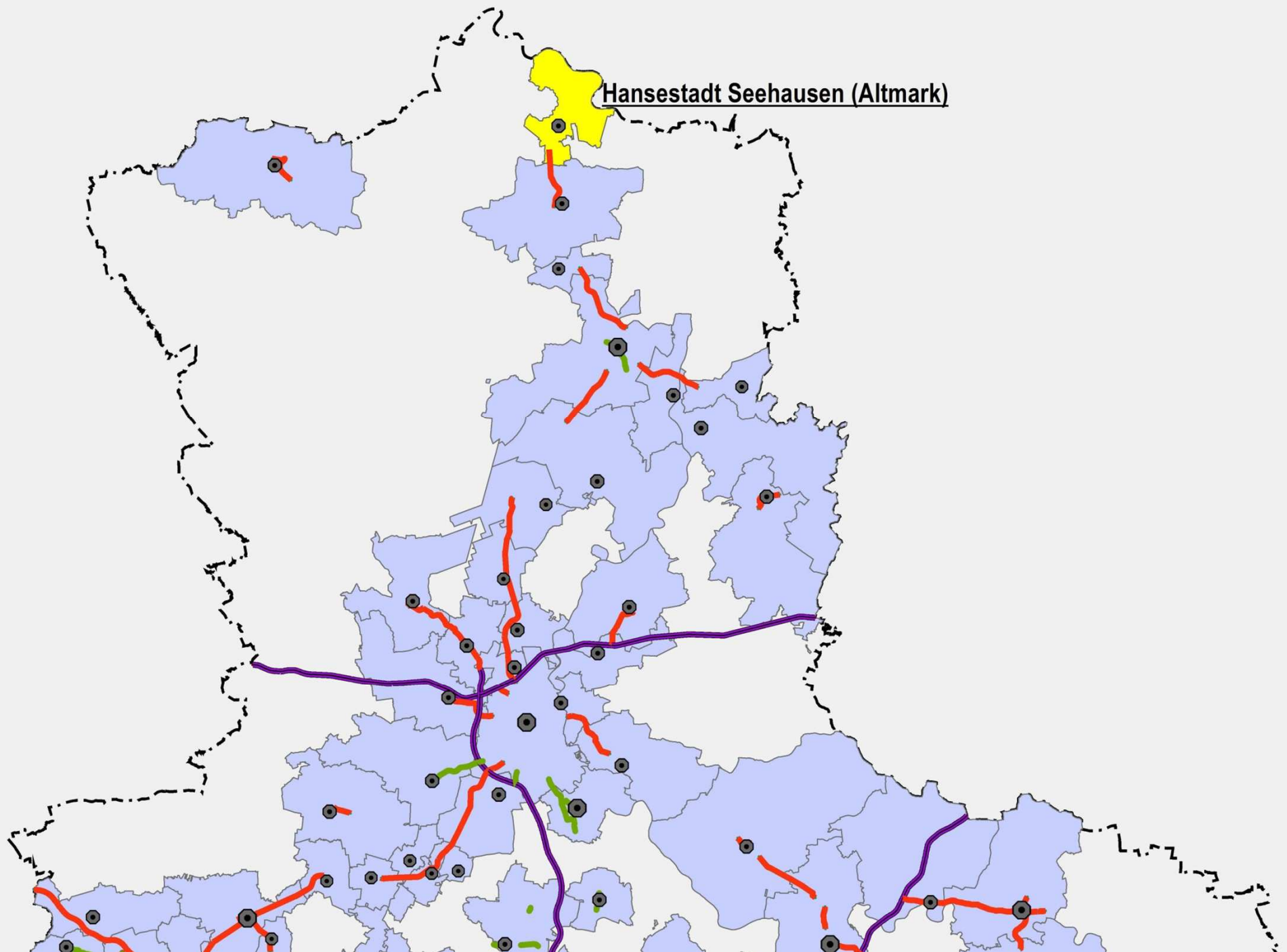
Die vierte Stufe der EU-Lärmkartierung macht damit endgültig eine komplette Neuberechnung aller EU-Lärmkarten auch in Deutschland erforderlich, um dem Anspruch der EU-Kommission über die Vergleichbarkeit der Belastung der Bevölkerung innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten, die schädlichen Umgebungslärm ausgesetzt sind, zu entsprechen.

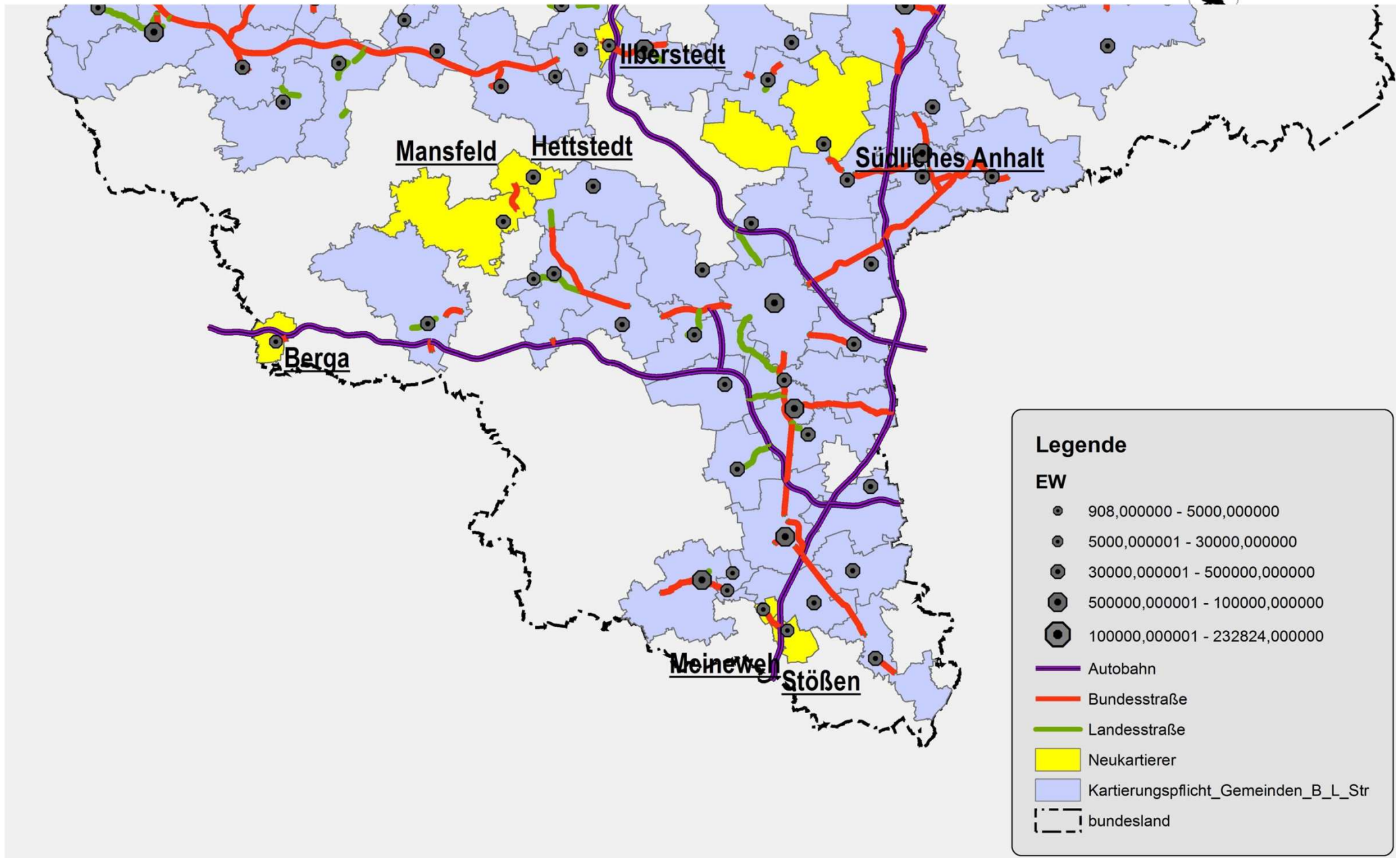


EU-Umgebungslärmrichtlinie – wie geht es weiter? Neuerstellung bzw. Überarbeitung von EU-Lärmkarten bis zum 30. Juni 2017



EU-Lärmkartierung 2017 (Stufe 3)







EU-Umgebungslärmrichtlinie – wie geht es weiter?

Datengrundlage und Unterstützung durch Landesbehörden bei der Umsetzung der dritten Stufe der EU-Lärmkartierung in Sachsen-Anhalt

Zur dritten Stufe der EU-Lärmkartierung sollen die aktuellen Verkehrsbelegungsdaten auf Basis der Bundesverkehrswegezählung 2015 verwendet werden.

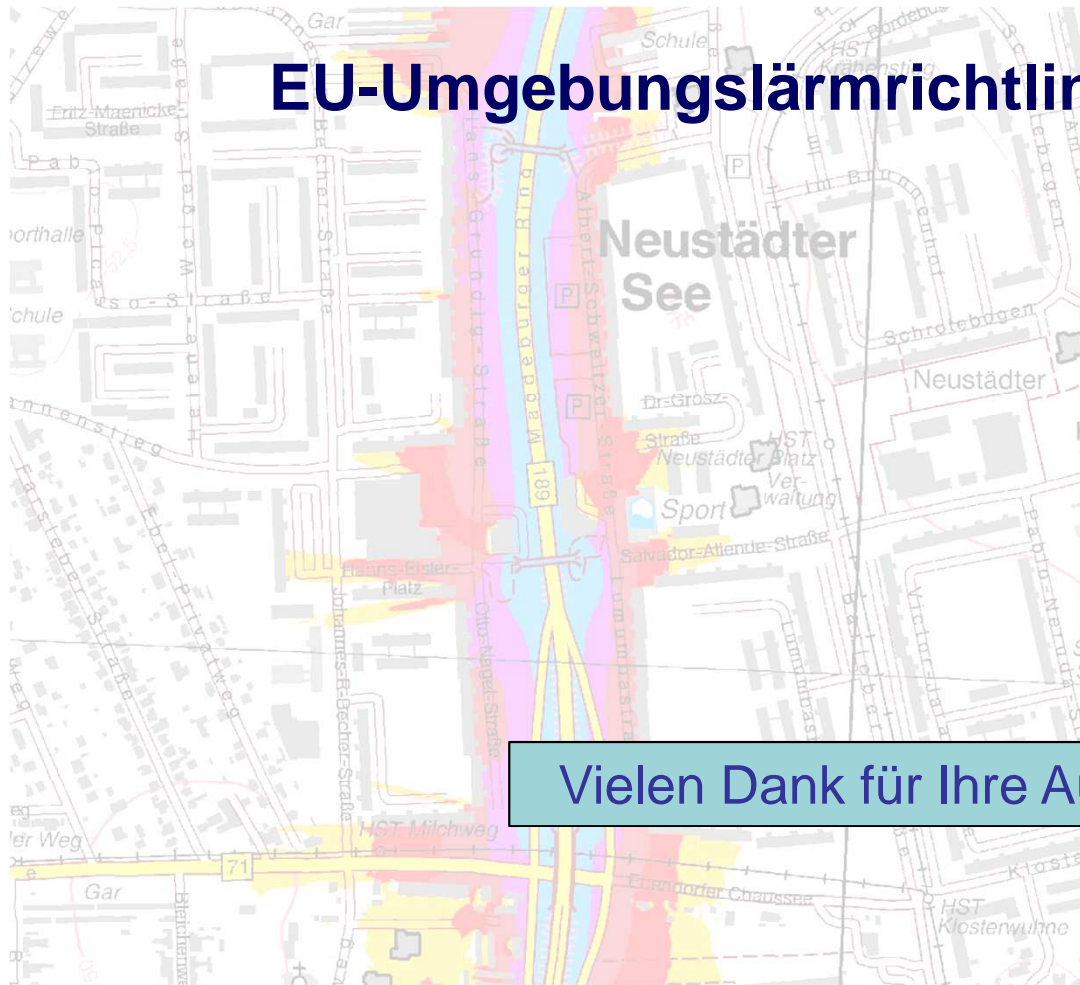
Entsprechende shape-files der zu kartierenden Straßenabschnitte, mit diesen Daten sowie von existierenden Schallschutzwände und –wällen, die aus der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Sachsen-Anhalt stammen, können vom LAU Sachsen-Anhalt kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Die EU-Lärmkartierung an Schienenstrecken wird wieder im Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zentral für alle Schienenstrecken des Bundes erfolgen.

Die Kontaktaufnahme bezüglich der Bereitstellung von kostenfreien Geo-Basisdaten, die für die Beauftragung eines Ingenieur-Büros erforderlich sind, ist beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt unter Telefon: 0391 567-8585 bzw. über deren Kontaktformular www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de möglich.



EU-Umgebungslärmrichtlinie – wie geht es weiter?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!